

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen in der Oberstufe

Unterrichtsversäumnisse (z.B. aus Krankheitsgründen)

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich für die gymnasiale Oberstufe angemeldet haben, sind verpflichtet, an den von ihnen zu belegenden Kursen und weiteren schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Beim Versäumen von Unterricht oder verpflichtenden Schulveranstaltungen aus nicht vorhersehbaren Gründen müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler **spätestens bis zum dritten Tag die Ursache des Fernbleibens der Tutorin/dem Tutor schriftlich mitteilen (OAVO § 6). Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts und innerhalb einer Frist von max. zwei Schulwochen** legt die Schülerin für jedes Fehlen den betroffenen Lehrkräften eine schriftliche Originalentschuldigung (Formular „Entschuldigung OS“) mit Angabe des Grundes für die Abwesenheit zum Abzeichnen und zum Vermerk im Schulportal vor. Wird nach dem Fernbleiben vom Unterricht das Entschuldigungsschreiben nicht binnen zwei Wochen mit ausreichender Begründung vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Nach der Abzeichnung durch die betroffenen Lehrkräfte muss der Entschuldigungszettel abschließend der Tutorin zur Unterschrift vorgelegt werden. Eine rein digitale Vorlage des Entschuldigungszettels ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Der Schüler führt eigenverantwortlich eine Entschuldigungsmappe.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der (un)entschuldigten Fehlstunden muss jede Schülerin anhand der abgezeichneten Formblätter ihre Entschuldigungen vorlegen können.

Beurlaubungen (vorhersehbare Versäumnisse)

Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund muss von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) beantragt werden.

Die Schülerin legt das **Antragsformular zur Beurlaubung** (Formular „Beurlaubung“) von bis zu zwei Tagen **mit der entsprechenden Begründung** dem Tutor bzw. den Fachlehrkräften zur Genehmigung vor. Unterrichtsbefreiungen **für längere Zeit als zwei Tage oder in Ferienrandlage** sind bei der Schulleiterin mithilfe des o.g. Formulars mindestens vier Wochen im Voraus zu beantragen

Versäumen schriftlicher Leistungsnachweise

Das Fehlen bei schriftlichen Leistungsnachweisen bzw. besonderen Fachprüfungen muss innerhalb von drei Tagen der betroffenen Lehrkraft mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung der Dreitage-Frist geht der fehlende Leistungsnachweis mit **null Punkten** in die Bewertung ein und ein Nachschreiben ist nicht möglich. Das gilt auch für andere angekündigte Leistungsnachweise.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der **Klassenkonferenz** nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** nachzuweisen ist.

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Name der Schülerin / des Schülers in Druckbuchstaben: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift (volljährige) Schülerin / (volljähriger) Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)